

BGer 1C 549/2019 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_549_2019

FR: TF 1C 549/2019 du 27 août 2020

IT: TF 1C 549/2019 del 27 agosto 2020

Regeste

Nachträgliche Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen steht (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie hat daher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids; sie ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Vor Bundesgericht beantragt die Beschwerdeführerin, die Verfahrens- und Zustellkosten des BRG seien "dem Beschwerdegegner anteilmässig zu auferlegen". Vor der Vorinstanz hatte sie noch beantragt, diese Kosten "dem Rekursgegner und dem Baurekursgericht anteilmässig zu auferlegen". Darin liegt eine unzulässige Änderung des Rechtsbegehrens, doch muss darauf angesichts der nachfolgenden Erwägungen und des Ausgangs des Verfahrens nicht näher eingegangen werden.

E. 1.3

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 95 lit. a und c BGG). Das Bundesgericht prüft Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 BGG frei, die Anwendung kantonalen Rechts dagegen nur auf Bundesrechtsverletzungen, d.h. namentlich auf Willkür hin (BGE 142 II 369 E. 2.1 S. 372 ; 138 I 143 E. 2 S. 149 f.). Es wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin fechte einzig die vom BRG vorgenommene Kostenverlegung an. Diese Auffassung ist zutreffend. In ihrer Rechtsmitteleingabe an das Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärt, sie "reiche... Beschwerde gegen die Kostenauflegung ein, nicht aber gegen den Entscheid, das[s] weitere Baugesuche

einzureichen oder vom Rekursgegner einzufordern seien". Auch ihre Anträge vor dem Bundesgericht beschränken sich auf diesen Aspekt sowie - daraus folgend - auf die Kostentragung vor der Vorinstanz. Der Streitgegenstand vor dem Bundesgericht beschränkt sich demzufolge ebenfalls auf diese Frage.

E. 3.1

Das BRG hat sich bei der Kostenverlegung auf § 13 Abs. 2 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG/ZH; LS 175.2) gestützt. Dort wird zunächst das Unterliegerprinzip als Grundsatz festgelegt. Im zweiten Satz von § 13 Abs. 2 VRG/ZH wird eine Ausnahme definiert. Demnach sind Kosten, die eine beteiligte Partei durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel verursacht, die sie schon früher hätte geltend machen können, ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden. Das BRG hat befunden, im vorliegenden Fall liege keine solche Ausnahmesituation vor; die Gemeinde habe ihre Begründungspflicht nicht verletzt. Es bestehe kein Grund, vom Unterliegerprinzip abzuweichen, weshalb die Kosten des Verfahrens (Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.-- und Zustellkosten von Fr. 100.--) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen seien.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat diese Überlegungen gestützt. Das BRG habe eine Verletzung der Begründungspflicht durch den Beschwerdegegner zu Recht verneint. Die Begründung in der Ausgangsverfügung der Gemeinde sei zwar etwas knapp ausgefallen, doch könne ihr keine Gehörsverletzung angelastet werden. Der Sinn der Verfügung vom 12. Juli 2018 sei nicht nur objektiv klar ermittelbar, sondern habe der Beschwerdeführerin auch bewusst sein müssen. Sie habe im Anschluss an das erste Schreiben der Gemeinde vom 26. April 2018 zu den betreffenden Fragen denn auch ausführlich Stellung genommen und eine anfechtbare Verfügung verlangt. Ihr sei klar gewesen, welche Sachverhalte die Gemeinde aus welchen Gründen als bewilligungspflichtig erachte und was von ihr erwartet werde, wenn sie kein Baugesuch einreiche. Da kein Grund vorliege, vom Unterliegerprinzip abzuweichen, habe das BRG die Kosten zu Recht der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits äussert sich in ihrer Rechtschrift eingehend zu früheren Verfahren sowie zum bisherigen Verlauf des vorliegenden Verfahrens und zur Nutzung der verschiedenen Bauten und Anlagen auf ihrem Grundstück in den vergangenen Jahrzehnten. Sodann nimmt sie Stellung zu den beiden Objekten, für welche der Beschwerdegegner die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangt hatte. Die Beschwerdeführerin macht geltend, hinsichtlich der (angeblichen) Nutzungsänderung der Luftgewehr-Schiessanlage zu einer Schreinerei liege keine gewerbliche Tätigkeit vor und sie habe insofern vor dem BRG obsiegt; die mobile Tierunterkunft sodann gehöre seit über fünfzig Jahren zur Liegenschaft und es fehle bis anhin eine Begründung, weshalb diese nicht in ihrem Bestand geschützt sein sollte.

E. 3.3

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist - gleich wie vor der Vorinstanz - die Verlegung der Verfahrenskosten vor dem BRG (vgl. oben E. 2). Dieses hat den Rekurs der Beschwerdeführerin (vollumfänglich) abgewiesen. Es hat, anders als diese meint, auch keine Vorgabe der Gemeinde aufgehoben. Daher durfte die Vorinstanz willkürfrei (vgl. oben E. 1.2) davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf § 13 Abs. 2 VRG/ZH grundsätzlich kostenpflichtig war. Für das Bundesgericht stellt sich

bloss die Frage, ob die Vorinstanz für das Verfahren vor dem BRG in offensichtlich unrichtiger Weise das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands im Sinne der obigen Bestimmung (vgl. oben E. 3.1) verneint hat. Die Beschwerdeführerin scheint eine Ausnahme anzunehmen, weil sie der Auffassung ist, die Gemeinde und das BRG hätten sich mit ihren Einwänden nicht auseinandergesetzt.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin verkennt die Funktion des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens und damit die Bedeutung der Verfügung der Gemeinde vom 12. Juli 2018. Mit dieser wurde sie lediglich verpflichtet, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Ihre materiellrechtlichen Vorbringen sind nicht geeignet, die Durchführung dieses Verfahrens zu verhindern, sondern werden vielmehr in dessen Rahmen geprüft. Dies hat das BRG in E. 8.3 seines Entscheids korrekt und gut verständlich festgehalten. Es hat ausgeführt, es lägen genügend Hinweise auf das Vorliegen von bewilligungspflichtigen Tatbeständen vor. Die Bewilligungsfähigkeit der betreffenden Bauten und Anlagen auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin sei nicht Gegenstand des vorliegenden Prozesses, sondern des erst noch durchzuführenden Bewilligungsverfahrens. Die Einwände der Beschwerdeführerin betreffend Besitzstandsgarantie, Zonenkonformität usw. seien dort, also im Rahmen des Verfahrens der nachträglichen Baubewilligung, zu prüfen. Folglich beklagt sich die Beschwerdeführerin zu Unrecht über eine Verletzung ihres Gehörsanspruchs bzw. über das Fehlen einer tauglichen Begründung. Weder das BRG noch der Beschwerdegegner waren gehalten, sich zur Bewilligungsfähigkeit der verschiedenen strittigen Nutzungen auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin zu äussern. Sie hatten bloss zu prüfen, ob ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei. Die Vorinstanz hat befunden, für die Beschwerdeführerin sei aufgrund der Verfügung der Gemeinde vom 12. Juli 2018 erkennbar gewesen, weshalb diese von einer Bewilligungspflicht ausgehe. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie macht auch nicht in substantzierter Weise eine willkürliche Anwendung von kantonalem Recht oder eine Verletzung des Raumplanungsrechts des Bundes geltend. Solches wie auch eine offensichtlich unrichtige oder rechtsverletzende Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz sind denn auch nicht ersichtlich. Aus den genannten Gründen ist keine Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne von § 13 Abs. 2 VRG/ZH zu erkennen, die ein Abweichen vom Unterliegerprinzip erfordern würden. Der Beschwerdeführerin wurden die Kosten des Verfahrens vor dem BRG demnach zu Recht auferlegt.

E. 3.5

Daher ist die Abweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Auch für dieses bestand - aus denselben Gründen wie für das BRG - kein Anlass, die Gerichtsgebühren abweichend vom Grundsatz der Kostentragung durch die unterliegende Partei zu verlegen. Der Beschwerdeführerin kann auch in dieser Hinsicht nicht gefolgt werden.

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zu sprechen; insbesondere hat auch der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Beschwerdegegner keinen solchen Anspruch (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.